

## Erläuterungen zur Novelle der COVID-19-EinreiseV

### Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle erfolgt der Entfall der Registrierungspflicht bei der Einreise aus Staaten und Gebieten der Anlage A.

Weiters entfällt die Ausnahmeregelung für Fremde, die über ein von Österreich ausgestelltes Visum D verfügen.

Darüber hinaus wird der Impfstoff Sinovac in die Anlage I aufgenommen.

### Zu den einzelnen Änderungen:

#### Zu § 4 Abs. 3:

Mit dem angefügten Abs. 3 entfällt nun die Registrierungspflicht für Personen, die einerseits aus einem in der Anlage A genannten Staat oder Gebiet einreisen und bei der Einreise glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage A genannten Staat oder Gebiet aufgehalten haben, sowie andererseits einen Nachweis (3G – geimpft, genesen, getestet) vorlegen können. Können sie das nicht, ist weiterhin eine Registrierung erforderlich (sowie die Durchführung eines Tests binnen 24 Stunden).

#### Zu § 5 Abs. 4 Z 4:

Die Sonderbehandlung von Fremden, die über ein von Österreich ausgestelltes Visum D verfügen, war zu Beginn der Pandemie wichtig, da es davor viele Inhaber dieser Visa gab, die einen legitimen Aufenthalt hatten und deren Visa noch länger gültig waren.

Mittlerweile hat sich die Situation jedoch geändert. Es ist kein einziges altes Visum D mehr in Umlauf, wodurch es keinen Bedarf für diese Regelung mehr gibt. Diese ehemals berechtigte Ausnahme ist nunmehr zur unerwünschten Hintertür geworden, die vermehrt missbräuchlich verwendet wurde. Deshalb erfolgt mit der gegenständlichen Novelle der Entfall dieser Ausnahme.

#### Zu § 6a Abs. 2:

Aufgrund des Entfalls der Registrierungspflicht bei der Einreise aus Staaten und Gebieten der Anlage A, musste eine entsprechende Anpassung für Pendler vorgenommen werden.

#### Zu Anlage I:

Seit dem 1. Juni 2021 wird der Impfstoff Sinovac auf der WHO-EUL-Liste geführt und das Bewertungsverfahren zum Impfstoff ist ebenfalls bereits finalisiert worden. Daher wurde Sinovac nun in die Anlage I aufgenommen.

#### Zu § 14:

Inkrafttretensbestimmung.